

1962/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 20.04.2001  
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andrea Kuntzl, Parnigoni und GenossInnen haben am 27. Februar 2001 unter der Nr. 1991/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Waffengewalt in Paarbeziehungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 29. November 2000 unter der Nr. 1603/J ausgeführt, hat die durch das Waffengesetz 1996 und der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung geschaffene neue Rechtslage zu einer Trendumkehr, nämlich einer Verminderung der Anzahl der waffenrechtlichen Urkunden geführt. Statistische Zahlen zeigen, dass die Anzahl der Waffenbesitzkarten und Waffenpässe für die Stichtage 1.1.2000 und 1.1.2001 von insgesamt 341.072 auf 332.522 weiter gesunken ist.

Diese Tendenz zeigt, dass der bisherige Weg, nämlich die Waffenbesitzer, aber auch die Behörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, für die mit Waffenbesitz verbundenen Gefahren zu sensibilisieren, erfolgreich war und demgemäß auch weiter verfolgt wird.

**Zu Frage 3:**

In der Regierungsvorlage zum Waffengesetz 1996 (457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. Gesetzgebungsperiode) wurde ausgeführt, dass „das Institut der Rechtfertigung dem geltenden Waffenrecht nicht gänzlich fremd ist. Implizit ergibt sich aus dem Umstand, dass das Beisichhaben einer Schusswaffe innerhalb der Wohn - und Betriebsräume oder eingefriedeten Liegenschaften kein Führen im Sinne des Gesetzes ist, dass der Gesetzgeber bestimmten privaten Interessen Rechtfertigungscharakter insoweit zubilligt, als er dabei weit weniger strenge Anforderungen verlangt als in anderen Fällen.“

Das Bereithalten von Schusswaffen innerhalb von Wohn - oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung wurde somit bereits im Waffengesetz 1986 berücksichtigt. Das Tatbestandsmerkmal Rechtfertigung wurde der

Verpflichtung zur Umsetzung des Artikel 5 der Waffenrechtsrichtlinie nachkommend, nunmehr explizit in das Waffengesetz 1996 aufgenommen.

Der Gesetzgeber anerkennt zurecht das Bereithalten einer Schusswaffe zur Selbstverteidigung im häuslichen Bereich.

**Zu den Fragen 4, 6 und 7:**

Nach der geltenden Rechtslage berechtigt ein Waffenpass gemäß § 20 WaffG zum Erwerb, Besitz und Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen. Ein Waffenpass darf nur verlässlichen Menschen ausgestellt werden, die unter anderem einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG nachweisen können. Ein Bedarf ist nach dieser Bestimmung jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen dahingehend, dass als einziges waffenrechtliches Dokument nur mehr der Waffenpass vorgesehen ist, würde dazu führen, dass z. B. Sportschützen mangels Vorliegens eines Bedarfes, genehmigungspflichtige Schusswaffen nicht mehr erwerben und besitzen dürfen.

Durch das Waffengesetz 1996 wurde vorgesehen, dass die Behörde den Waffenpass im Sinne des § 21 Abs. 4 WaffG zu beschränken hat, wenn der Waffenpass nur im Hinblick auf besondere Gefahren ausgestellt wird, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten. Dieser Beschränkungsvermerk bedeutet, dass das Führen einer genehmigungspflichtigen Waffe nur für die Dauer der Ausübung des Berufes erlaubt ist und die Berechtigung zum Führen wegfällt, wenn diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

Neben dem beruflichen Bedarf wird aber auch etwa ein Jäger, der die Waffe bei der Ausübung seiner Tätigkeit naturgemäß im Sinne des § 7 WaffG führt, entsprechenden Bedarf glaubhaft machen können. Eine Einschränkung des Begriffes Bedarf auf ausschließlich berufliche Tätigkeiten würde den nicht berufsmäßigen Jägern, das ist die überwiegende Anzahl der Jäger, die Ausübung der Jagd mit genehmigungspflichtigen Schusswaffen verunmöglichen. Insofern besteht für eine derartige Maßnahme keine Veranlassung.

Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses zu überprüfen, wenn seit Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ist der Betroffene nicht mehr verlässlich, ist die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Eine rückwirkende Überprüfung des Bedarfs würde dagegen keine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit darstellen.

**Zu Frage 5:**

Die 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung sieht anknüpfend an § 8 Abs.1 WaffG vor, dass sich die Behörde im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde davon zu überzeugen hat, ob der Antragsteller voraussichtlich mit

Schusswaffen sachgemäß umgehen wird. Dasselbe gilt, anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 WaffG.

Die oben bezeichnete Verordnung knüpft somit an die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde an und verpflichtet Antragsteller und Urkundeninhaber zum Nachweis der sachgemäßen Handhabung mit Schusswaffen.

Dieser Nachweis kann durch eine Schulung im Umgang mit Waffen („Waffenführerschein“) und auch durch Nachweis des ständigen Gebrauchs als Dienst-, Jagd- oder Sportwaffe erfolgen.

Die seit 1.1.1999 bestehenden Regelungen der 2. WaffV über den sachgemäßen Umgang erfassen ca. 300.000 Inhaber waffenrechtlicher Urkunden und haben sich bewährt.